



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 383-384)**

Titel **Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Mittelschulen, den kantonalen Lehrerbildungsanstalten sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule (Änderung)**

Ordnungsnummer **414.12**

Datum 25.06.1996

[S. 383] Der Regierungsrat beschliesst:

Art. I

Der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Mittelschulen, den kantonalen Lehrerbildungsanstalten sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule vom 28. Juli 1993 wird wie folgt geändert:

I. Die Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule werden wie folgt festgesetzt:

lit. A und B unverändert.

C. Das Schulgeld beträgt:

1. Kantonale Mittelschulen (ohne Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene)

Jährlich Fr. 5620

Ab Schuljahr 1996/97 wird auf dem Schulgeldbetrag jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben, der sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bemisst. Basis ist dessen Stand vom Mai 1994. Berücksichtigt wird jeweils die Teuerung bis zum Stand vom Mai des Vorjahres.

2. Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene

a) Ganztageschule

Jährlich Fr. 5620

Vorkurs Fr. 600

b) Halbtageschule

Jährlich Fr. 4800

Vorkurs // [S. 384] Fr. 1000

Ab Schuljahr 1996/97 wird auf dem Schulgeldbetrag jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben, der sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise bemisst. Basis ist dessen Stand vom Mai 1994. Berücksichtigt wird jeweils die Teuerung bis zum Stand vom Mai des Vorjahres.

Ziffern 3 und 4 unverändert,

lit. D–H unverändert.



- II. Diese Regelung tritt auf Beginn des Herbstsemesters 1996/97 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]